

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(4. April 2002)

Die Kommission weiß, dass einige Mitgliedstaaten künftige Einnahmenströme über Zweckgesellschaften verbrieft haben.

Eine aus Statistik-Fachleuten aus den Mitgliedstaaten bestehende Taskforce untersucht diese Angelegenheit derzeit vor dem Hintergrund der bestehenden Regeln und wird dem Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) Empfehlungen für eine angemessene buchungstechnische Behandlung in Einklang mit den geltenden Maastrichter Definitionen des Begriffs „Schuldenstand“ vorlegen.

Eine Änderung der Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes wird derzeit nicht ins Auge gefasst.

Die vorliegenden Informationen deuten nach Ansicht der Kommission nicht darauf hin, dass die getroffenen Maßnahmen die haushaltspolitische Koordinierung gefährden oder eine Verschlechterung der Finanzlage der öffentlichen Hand nach sich ziehen werden.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt hat sich als wirksames Instrument für die haushaltspolitische Koordinierung erwiesen, das die erforderliche gesamtwirtschaftliche Stabilität ermöglicht, durch die Wachstum und Beschäftigung mittelfristig gefördert werden.

(2002/C 172 E/204)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0384/02
von Bernard Poignant (PSE) an die Kommission**

(21. Februar 2002)

Betrifft: Beitritt Chinas zur WTO und Respektierung der Menschenrechte

Während der Tagung in Straßburg vom Oktober 2001 hat das Europäische Parlament den Bericht von Herrn Gahrton über den Beitritt Chinas zur WTO (A5-0366/2001) angenommen. Die Aufnahme dieses Landes in die Welthandelsorganisation kann von allen nur begrüßt werden. Soweit man beurteilen kann, können ihre Auswirkungen für das chinesische Volk nur positiv sein. Der Verfasser dieser Anfrage geht davon aus, dass die Entscheidung, die Olympischen Spiele 2008 an Peking zu vergeben, derselben Logik entspricht.

Daher hat sich bei unseren Mitbürgern Besorgnis ausgebreitet. Die Aufnahme des kommunistischen Regimes Chinas in die internationale Organisation darf nicht vergessen lassen, dass das Regime täglich Menschenrechtsverletzungen begeht: Todesstrafen, Foltern, willkürliche Verhaftungen usw. sind keine Einzelfälle.

Wenn China der WTO beitrifft, muss es sich an die Regeln halten. Eine davon betrifft das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen des GATT von 1947, dessen Artikel 20 Ausnahmeregelungen betreffend das Abkommen vorsieht, insbesondere wenn es um die Einfuhr von in Gefängnissen hergestellten Erzeugnissen geht.

Zahlreiche Chinesen sind nämlich zu Zwangsarbeit verurteilt und werden in diesem Zusammenhang gezwungen, Erzeugnisse für den Export herzustellen.

Die Europäische Union hat in dieser Angelegenheit eine Aufsichtspflicht. Wie gedenkt die Kommission bei der Behandlung dieser Angelegenheit vorzugehen?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(18. März 2002)

Die Kommission teilt vollauf die Besorgnis des Herrn Abgeordneten im Hinblick auf die Zwangs- und die Gefängnisarbeit.

Die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Achtung der wesentlichen Arbeitsnormen ist generell ein vorrangiges Ziel der Kommission. In ihrer Mitteilung „Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung“⁽¹⁾ legte die Kommission eine

umfassende Strategie zur Förderung dieser Normen im Rahmen der Globalisierung fest. Vorgeschlagen werden Maßnahmen auf internationaler und europäischer Ebene sowie im Rahmen sämtlicher Außenbeziehungen und in der Internationalen Arbeitsorganisation, um die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsnormen zu gewährleisten.

Auf handelspolitischem Gebiet wird in der Mitteilung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) eine Stärkung der Anreizregelung im sozialen Bereich befürwortet. Der Rat nahm das überarbeitete APS im Dezember 2001 an und bestätigte somit diesen Ansatz.

Speziell im Hinblick auf die Gefängnisarbeit verweist der Herr Abgeordnete zu Recht auf Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, dem zufolge im Falle von Gefängnisarbeit handelspolitische Maßnahmen ergriffen werden können. Der Beitritt Chinas zur Welthandelsorganisation gewährleistet mehr Transparenz bei den Handelspraktiken im Zusammenhang mit Gefängnisarbeit. Die Kommission wird die Entwicklungen in China auf der Grundlage der WTO-Bestimmungen verfolgen und gegebenenfalls geeignete Schritte einleiten.

(¹) KOM(2001) 416 endg.

(2002/C 172 E/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0404/02

von Cristiana Muscardini (UEN), Roberta Angelilli (UEN), Sergio Berlato (UEN), Roberto Bigliardo (UEN), Sebastiano Musumeci (UEN), Antonio Mussa (UEN), Mauro Nobilia (UEN), Adriana Poli Bortone (UEN), Franz Turchi (UEN) und Mariotto Segni (UEN) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Italienische Staatsbürger mit belgischer Rente

Die italienischen Staatsbürger, die in Belgien gearbeitet haben, nach Italien zurückkehren, und eine belgische Invalidenrente und/oder Altersrente beziehen, müssen langwierige und mühsame Prozeduren in Kauf nehmen, um ihre Schecks einzulösen.

Die zahlungsbeauftragte belgische Bank sendet nämlich die Überweisung an das italienische Hauptpostamt in Rom.

Von Rom aus werden die Postschecks zu den verschiedenen Ortschaften der Halbinsel geschickt, was eine beachtliche Zahlungsverzögerung zur Folge hat und zusätzlich eine Gefahr für die älteren Leute darstellt, die auf dem Weg zum Postamt, wenn sie ihr Geld abgeholt haben, beraubt werden können.

Die Kommission:

- Kann sie die italienischen Rentenbezieher den Rentenempfängern aus Portugal, Frankreich, Holland, Deutschland, Luxemburg und sogar Marokko gleichstellen, indem sie ihre Überweisung von der belgischen Bank auf direktem Weg erhalten?
- Kann sie unverzüglich einschreiten, um Gleichberechtigung für alle europäischen Rentenbezieher zu ermöglichen, damit die italienischen Staatsbürger nicht mehr diskriminiert werden?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(21. März 2002)

Die Kommission teilt hierzu mit, dass nach der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates (¹) die Zahlung der Sozialversicherungsleistungen entweder direkt oder über eine Verbindungsstelle erfolgt. In Anhang 6 dieser Verordnung ist die Zahlungsweise aufgeführt, die von den zur Leistung verpflichteten Stellen jedes Mitgliedstaats gewählt worden ist. Belgien hat sich dabei für die Direktzahlung der Leistungen an die Leistungsempfänger entschieden.

Die Verordnung präzisiert allerdings nicht, in welcher Weise diese Direktzahlung zu erfolgen hat, die somit auch per Postanweisung getätigt werden kann.